

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00972 vom 23. Juni 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-06-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00972

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00972 du 23 juin 2014

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00972 del 23 giugno 2014

Erwägungen

E. 3

.1).

E. 8

.7

Die Invaliditätsbemessung im engeren Sinn wurde von der Beschwerdeführerin nicht in Frage gestellt und gibt aufgrund der Akten zu keinen Beanstandungen Anlass (vgl. Urk. 6/172) , so dass sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

E. 8.6

Rückblickend erscheint es damit als ausgesprochen fraglich, ob der ursprüngli che Sachverhalt, wie er sich im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügungen vom 6. Dezember 2000 und 1 6. Januar 2001 präsentierte, richtig gewürdigt und ge nü gend abgeklärt worden ist .

Wie dargelegt (vgl. E. 8 . 2) erscheinen vielmehr die Anforderungen an eine rechtskonforme Sachverhaltsabklärung nicht erfüllt ge we sen zu sein.

Dies gilt auch für die nachfolgenden Revisionen von 2002 und 2008. Die Leistungs zu sprache erscheint vor diesem Hintergrund in fehlerhafter Anwendung der mass geblichen Regeln ergangen zu sein, was sich auch ange sichts des bidisziplinären Gutachtens vom September 2012 erhärtete, wonach für angepasste Tätigkeiten eine 100%ige Arbeitsfähigkeit besteht und bestand, wo von auszugehen ist. Die ursprüngliche Rentenzusprache erweist sich damit als zweifellos unrichtig.

E. 8.8

Da die Berichtigung einer Rente die Wiedererwägungsvoraussetzung der erheb lichen Bedeutung erfüllt, ist die Rentenaufhebung rechens, sofern die Arbeits fähigkeit auf dem Weg der Selbsteingliederung zu verwerten ist.

E. 9

.2

Die 1964 geborene Beschwerdeführerin (vgl. Urk. 6/3/1) war

im Zeit punkt des Erlass es der angefochtenen rentenherabsetzenden Verfügung vom 2 7. September 2013 (Urk. 2) 49 Jahre alt und bezog seit dem 1. Juli 1996 (Urk. 6/104, Urk. 6/107) und damit seit 17 Jahren eine Invalidenrente. Damit fällt

sie nach der erwähnten Rechtsprechung unter diejenigen Rentenbezüger und Ren tenbezügerinnen , welchen im revisions- und wiedererwägungsrechtli chen Kon text eine

Selbsteingliederung - von Ausnahmen abgesehen - infolge ihres fortgeschrittenen Alters beziehungsweise einer langen Rentenbezugsdauer grundsätzlich nicht mehr zuzumuten ist. Der Ausnahmefall der Notwendigkeit (vorgängiger bzw. weiterer) befähigender beruflicher Massnahmen ist vorliegend

indes auf Grund der Umstände, dass die Beschwerdeführerin

nach zugehörigen beruflichen Massnahmen (Umschulung in den kaufmännischen Bereich, vgl. Urk. 6/38) über Jahre hinweg immer wieder berufstätig war und verschiedene Tätigkeiten ausgeübt hat (wie kaufmännische Angestellte, Podologin, Kosmetikerin, Zeitungsverträgerin) sowie in der Freizeit verschiedene Aktivitäten ausübt (mit dem Hund täglich mehrere Stunden spazieren, Velo fahren, im Sommer schwimmen; vgl. Urk. 6/162/34), nicht erfüllt. Der Beschwerdeführerin ist es viel mehr zumutbar, eine dem Belastungsprofil angepasste Tätigkeit in einem Pensum von 100 % zu finden und sich selbst einzugliedern.

E. 9.3

Damit erweist sich die angefochtene Verfügung vom 27. September 2013 als rechtsens, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 10

.

Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1. Juli bis und mit 1. August sowie vom 1. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Mosimann
Disler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.